

unverkennbar, die jedoch mit einer Straffung der Planung und Leitung der Wirtschaft verbunden ist³². Da jedoch der Staatsrat wie früher die Volkskammer durch ihren ständigen Ausschuß die örtlichen Volksvertretungen leitet und die jeweilig höhere Volksvertretung und der jeweilig höhere Rat gegenüber der niedrigeren Volksvertretung und dem niedrigeren Rat das Aufhebungsrecht, das Recht der Selbstvornahme und das Weisungsrecht sowie der jeweils höhere Rat gegenüber der niedrigeren Volksvertretung ein Suspensionsrecht haben (-> Erl. 2 zu Art. 116, Erl. 6 g 1) zu Art. 109), bedeutete Dekonzentration nicht die Wiederherstellung der Selbstverwaltung im üblichen Sinne. Der Satz Ulbrichts: »Unsere staatlichen Organe in den Bezirken und Kreisen kann man nicht mit den sogenannten Selbstverwaltungsorganen im kapitalistischen Staat vergleichen«³³, hat unverändert seine Gültigkeit (-> Erl. zu Art. 143). Dort, wo unteren Organen ein gewisser Spielraum gegeben ist, hat er mit dem Begriff des Ermessens nichts zu tun. Ermessen bedeutet Freiheit von rechtlicher Bindung, die Möglichkeit, frei zwischen mindestens zwei Arten des Verhaltens zu entscheiden, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen³⁴. Diese Freiheit hat kein Organ in einem kommunistischen Staate, da jede Entscheidung als durch die objektive Gesetzmäßigkeit der Geschichte determiniert angesehen wird (-> Erl. 4 a zur Präambel).

4. a) Bindeglied zwischen den örtlichen Organen der Staatsmacht und der Bevölkerung soll das System der Haus- und Straßenvertrauensleute sein. Deren Aufgabe war 1945/46 ursprünglich, zu gewährleisten, daß die Bevölkerung bei Aufräumarbeiten möglichst restlos eingesetzt wurde, und Lebensmittelkarten zu verteilen. Auch stellten sie Zeugnisse für die Entnazifizierung aus. Beim Inkrafttreten der Verfassung war für sie nur noch die Verteilung der Lebensmittelkarten übrig geblieben. 1952 erhielten sie in Richtlinien des Ministeriums des Innern neue Aufgaben³⁵. Sie sollten vor allem die Bewohner zu festen Hausgemeinschaften zusammenschließen, die Bevölkerung über die Maßnahmen der Regierung aufklären, Kritik, Beschwerden und Vorschläge entgegennehmen, die »freiwillige« Mitarbeit der Bevölkerung zur Durchführung bestimmter Aufgaben »organisieren«, wie bei Aufbauarbeiten, Verschönerung des Stadtbildes, Kartoffelkäferbekämpfung und Erntehilfe. Ferner soll-

32 Heller, Umbau der Staats- u. Wirtschaftsverwaltung in der SBZ im Zeichen von Konzentration und Dezentralisation, ROW, 1958, S. 73

33 Ulbrichts Rede vor der Volkskammer am 10. 2. 1958 in: Die Entwicklung des Deutschen volksdemokratischen Staates 1945-1958, Berlin-Ost, 1958, S. 566

34 Türke, Demokratischer Zentralismus und kommunale Selbstverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 1960, S. 162

35 Richtlinien über die Wahlen und die Aufgaben der Haus- und Straßenvertrauensleute in allen Städten und Gemeinden vom 19. 3. 1952 (Min. Bl. S. 33)